

# Das ändert sich mit dem Osterpaket für Photovoltaik-Freiflächenanlagen

Peter Meisenbacher

*Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) bezeichnet den aktuellen Gesetzesentwurf zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) – kurz: Osterpaket, künftig: EEG 2023 – als „die größte energiepolitische Novelle seit Jahrzehnten“. Mit ihr soll der nicht erst seit diesem Jahr dringend notwendige Ausbau der erneuerbaren Energien umfassend beschleunigt werden. Welche wesentlichen Änderungen stecken in dieser Ankündigung für die Photovoltaik-Branche sowie Projektentwickler und welche Chancen ergeben sich daraus insbesondere für die Entwicklung von Freiflächenprojekten? Ein Überblick.*

Mit dem EEG 2023 sollen Rahmenbedingungen geschaffen werden, um den Stromverbrauch in Deutschland nicht erst im Jahr 2050, sondern bereits im Jahr 2035 fast voll-

ständig aus erneuerbaren Energien decken zu können. Mit diesem Ziel vor Augen und einer stetig zunehmenden Elektrifizierung aller Sektoren – sei es in der Industrie, im

Verkehr oder in der Wärmeversorgung – wird eines schnell klar: eine massive und schnelle Erhöhung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien ist unumgänglich.

## Ausbauziele werden massiv erhöht, Fördertöpfe größer

Für die Stromerzeugung aus Photovoltaik (sowohl Freiflächen- als auch Dachanlagen) bedeutet dies konkret, dass das „Ziel 2035“ durch eine Steigerung der installierten Leistung in Deutschland auf 88 GW im Jahr 2024 bis hin zu 309 GW im Jahr 2035 erreicht werden soll.

Im Hinblick auf die EEG-Förderung und den damit verbundenen Anreiz, den Ausbau anzukurbeln, sieht der Gesetzesentwurf deshalb allein für die Freiflächen-PV Folgendes vor: Im Jahr 2023 soll eine installierte Leistung von insgesamt 5.850 MW, verteilt auf drei Gebotstermine (März, Juni, November), ausgeschrieben werden. Im Jahr 2024 wird die-



Abb. Das EEG 2023 erweitert die Flächenkulisse: Dabei sollen unter anderem Agri-PV-Anlagen künftig besser gefördert werden

Foto: FraunhoferISE

ser Fördertopf auf 8.100 MW erhöht. In den Jahren 2025 bis 2029 sollen dann jeweils 9.500 MW zur Verfügung stehen, um mit Solarprojekten eine Förderung für den erzeugten Strom zu erhalten. Bislang waren die Ausschreibungsvolumina des aktuell geltendes Gesetzes deutlich niedriger: Derzeit werden in den Jahren 2023 bis 2025 jeweils lediglich 1.650 MW ausgeschrieben, in den Jahren 2026 bis 2028 sogar nur 1.550 MW.

Wer kann bzw. muss für eine EEG-Förderung künftig an den Ausschreibungen der Bundesnetzagentur teilnehmen? Während aktuell Freiflächen-PV-Anlagen ab einer Größe von 750 kW an den Ausschreibungen teilnehmen müssen, soll dies künftig erst für Anlagen mit einer installierten Leistung von über 1 MW gelten. Das bedeutet zum einen, dass die Anlagen insgesamt wohl größer werden. Es bedeutet aber auch, dass „kleinere“ Anlagen künftig davon profitieren, dass sie ohne Zuschlagsrisiko eine bereits gesetzlich festgelegte Förderung (7 Cent/kWh abzgl. Degression) erhalten werden. Weitestgehend ausgenommen von der Teilnahmepflicht sollen künftig Anlagen von lokal verankerten Bürgerenergiegesellschaften sein – diese sollen künftig mit Anlagen bis 6 MW von Festvergütungen ohne Zuschlagsrisiko profitieren.

### Flächenkulisse wird erweitert: Agri-, Floating- und Parkplatz-PV

Insbesondere bei der Freiflächen-PV ist die Flächenkonkurrenz ein zwar wichtiges, vielleicht aber nicht unbedingt ein den Ausbau der erneuerbaren Energien beschleunigendes Thema. Das EEG 2023 will im Zuge der Ausweitung der Ausbauziele die Flächenkulisse für Freiflächen-PV unter Berücksichtigung landwirtschaftlicher und naturschutzverträglicher Aspekte erweitern. Konkret heißt dies, dass zum einen entlang von Autobahnen oder Schienenwegen nicht mehr, wie bisher, ein 15 m breiter Korridor längs zur Fahrbahn freigehalten werden muss.

Zum anderen wird die sog. „Floating-PV“ stärker als bisher gefördert. Unter dem Begriff Floating-PV sind PV-Anlagen gemeint, die auf künstlichen Gewässern, wie z.B. Baggerseen oder Tagebauseen errichtet und betrieben werden. Gebote für diese Art der PV-Anlagen müssen künftig nicht mehr im Rahmen der gesonderten Innovationsaus-

schreibungen beantragt werden, sondern sollen an den regulären Ausschreibungen teilnehmen können. Die Überführung dieser Art der PV-Anlagen in die regulären Ausschreibungen kann nur begrüßt werden, denn sie bietet erhebliche Chancen sowohl für Projektierer als auch für Kommunen, die auf der Suche nach geeigneten Flächen sind, ohne in wesentliche Konkurrenz zu anderen Nutzungen treten zu müssen, was insbesondere bei hochwertigen Ackerböden häufig der Fall ist. Floating-PV kann so auch einen nicht unerheblichen Anteil dazu beitragen, dass die Akzeptanz von PV-Anlagen in der Bevölkerung gesteigert wird.

Dasselbe Ziel, nämlich die konkurrierenden Nutzungen von Flächen zu verhindern, verfolgt die ebenfalls neue Überführung aus dem Segment der Innovationsausschreibungen in die regulären Ausschreibung der sog. „Agri-PV-“ sowie der „Parkplatz-PV-Anlagen“. Beide Anlagentypen haben gemein, dass Flächen nicht mehr nur für einen Zweck genutzt werden können, sondern künftig eine Ko-Nutzung von Landwirtschaft und PV einerseits und Parkraum und PV andererseits möglich sein soll. Auch diese Entwicklung ist im Hinblick auf das Spannungsfeld zwischen dem dringend erforderlichen beschleunigten Ausbau und der begrenzt zur Verfügung stehenden Flächen nur zu begrüßen.

Darüber hinaus soll als weitere neue Kategorie künftig die Errichtung auf entwässerten und landwirtschaftlich genutzten Moorböden förderfähig sein, wenn die Flächen durch die Errichtung – also vor Inbetriebnahme der PV-Anlagen wiedervernässt werden. Sowohl bei Agri-PV als auch bei Anlagen auf **Moorböden** sollen die Zuschläge durch Boni zwischen 0,5ct/kWh (Moorböden) und 1,2ct/kWh (Agri-PV, die im Jahr 2023 einen Zuschlag erhalten haben) erhöht werden. Schnelles und consequentes Handeln wird hier also zusätzlich belohnt.

### EEG-Förderung und Eigenversorgung: künftig geht beides

Eine kleine Änderung, die kaum auffällt, aber erhebliche Chancen bieten kann, ist die Streichung des Eigenversorgungsverbotes. Während bislang der gesamte erzeugte, im Rahmen der Ausschreibungen geförderte Strom eingespeist werden musste und selbst eine teilweise Nutzung zur Eigenversorgung

zum Verlust der Förderung geführt hat, soll dies künftig möglich sein. Gerade unmittelbar an die Anlage angrenzenden Unternehmen mit hohem Strombedarf können von dieser Regelung profitieren.

### Erneuerbare im überragenden öffentlichen Interesse, Akzeptanz steigern

Künftig soll die Planung von PV-Projekten auch deutlich schneller und rechtssicherer, gleichzeitig aber auch ohne Akzeptanzverlust in der Bevölkerung durchgeführt werden. Das EEG 2023 soll diesbezüglich künftig den Grundsatz enthalten, dass die Nutzung von erneuerbaren Energien zum einen im „überragenden öffentlichen Interesse“ liegt und zum anderen der öffentlichen Sicherheit dient. Dieser Grundsatz führt dazu, dass künftig bei allen Abwägungsprozessen das besonders hohe Gewicht der Erneuerbaren beachtet und damit als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägungen eingebracht werden muss – insbesondere im Rahmen von bauplanungsrechtlichen Entscheidungen.

Um die Akzeptanz der Bevölkerung vor Ort weiter zu stärken, sieht bereits das aktuelle EEG vor, dass Kommunen finanziell beteiligt werden können. Der Gesetzesentwurf geht diesbezüglich noch einen Schritt weiter und baut diese Möglichkeit aus, sodass künftig nicht nur neu errichtete, sondern auch bereits bestehende PV-Anlagen diese finanzielle Beteiligung durchführen können.

### Wie geht es weiter?

Die Bundesregierung meint es offensichtlich und völlig zurecht ernst und macht Tempo: Bereits im Juli dieses Jahres soll das Osterpaket im Bundestag beschlossen und das neue EEG 2023 in Kraft treten. Und dann? Steht zum einen mit dem sog. „Sommerpaket“ bereits nahtlos das nächste umfangreiche Gesetzesvorhaben im Energiebereich an und zum anderen möglicherweise die grundsätzliche Umgestaltung des bisherigen EEG-Förderregimes – weg von der gleitenden Marktprämie, hin zu sog. „Contracts for Difference“. Es bleibt also spannend.

*P. Meisenbacher, Rechtsanwalt, Sterr-Kölln & Partner MBB, Köln  
info@sterr-koelln.com*